

§ 0068 BGB

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein [Rechtsgeschäft](#) vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des [Rechtsgeschäfts](#) im [Vereinsregister](#) eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf [Fahrlässigkeit](#) beruht.